

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Verkündet am 17.09.2019

6 C 6366/18 (VI)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Oldenburg (Oldb) im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 10.9.2019 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1482,69 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. November 2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1536,24 € bis zum 8. Januar 2019 und ab dem 9. Januar 2019 auf 1482,69 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war bei einem Verkehrsunfall am 20. Juni 2018 beschädigt worden. Die Fahrerin, die ihre Ansprüche auf Erstattung der Reparaturkosten des beschädigten Fahrzeuges aus dem Unfallereignis an die Klägerin abgetreten hat, ließ das Fahrzeug bei der Klägerin reparieren. Die Klägerin hat Reparaturkosten in Höhe von 7655,79 € brutto in Rechnung gestellt. Auf diesen Betrag hat die Beklagte 6119,55 € brutto gezahlt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der beschädigte Scheinwerfer lediglich durch den vollständigen Ersatz ordnungsgemäß habe repariert werden können.

Die Klägerin beantragte zuletzt, nachdem sie die Klage mit Schriftsatz vom 7. Januar 2019 in Höhe von 53,55 € zurückgenommen hat,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1482,96 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, durch einen vom Hersteller angebotenen Reparatursatz hätte der Scheinwerfer fachgerecht repariert werden können. Eine vollständige Erneuerung des Scheinwerfers sei zur fachgerechten Wiederherstellung nicht erforderlich und die Kosten daher nicht zu erstatten.

Ergänzend wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 10. Januar 2019 und 11. Juni 2019. Wegen des Ergebnisses wird auf die schriftlichen Gutachten vom 30. April 2019 und 17. Juli 2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf restliche Reparaturkosten betreffend die Reparatur des beschädigten Scheinwerfers, §§ 7, 17 StVG, 115 VVG, § 398 BGB.

Nach dem Grundsatz der Totalreparation soll der Geschädigte einen möglichst vollständigen Ausgleich sämtlicher erlittenen Schäden erhalten. Er wird durch die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB davor bewahrt, dem Schädiger die Reparatur des Fahrzeugs zu überlassen und diesem seine Rechtsgüter erneut anvertrauen zu müssen. Vielmehr ist der Geschädigte der Herr des Restitutionsgeschehens. Er kann in den Grenzen des Wirtschaftlichkeitspostulats und des Bereicherungsverbots frei entscheiden, auf welche Weise er den Schaden beseitigen lässt und kann auch über den Schadensersatzbetrag in Form fiktiver Reparaturkosten nach Belieben frei verfügen.

Als erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden

Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.

Gibt es zur Schadensbehebung zwei mögliche und technisch gleichwertige Reparaturwege, welche jeweils eine vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs sicherstellen, so muss der Geschädigte die günstigere der beiden Reparaturwege wählen. Neben einer "klassischen" Reparatur mit vollständigem Austausch von beschädigten Fahrzeugteilen gegen Neuteile besteht heutzutage bei vielen kleineren und mittleren Fahrzeugschäden auch der (oftmals wesentlich kostengünstigere) Weg einer sog. SMART-Reparatur (SMART = Small middle areas technologies), d. h. Reparaturtechniken für kleinere bis mittlere Fahrzeugschäden. Hierbei werden im Regelfall die beschädigten Bauteile anders als bei der klassischen Reparatur nicht vollständig ausgetauscht, sondern ohne Eingriffe in die Fahrzeugstruktur mit minimalem Aufwand lediglich ausgebessert (z. B. lackschadenfreie Ausbeultechnik, Spot-Repair-Lackreparatur oder Ausbesserung von Steinschlägen mittels Kunstharz). Derartige SMART-Reparaturen stellen jedoch nur dann eine vollständige und fachgerechte Reparatur dar, auf welche der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Anspruch hat, wenn eine solche Ausbesserungs-Reparatur in technischer Hinsicht mit einer klassischen Reparatur der beschädigten Fahrzeugteile vollständig vergleichbar ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2003, S. 3208; LG Duisburg, DAR 2008, S. 346; LG Saarbrücken, NJW-RR 2011, S. 249, 250; LG Wuppertal, NJW 2015, S. 1258; Nugel, NZV 2015, S. 12, 13; Wern, JM 2014, S. 184, 187; Jahnke, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 24. Auflage 2016, § 249 BGB Rn. 37; Huber, ZfS 2015, S. 424).

Für die Verweisung des Geschädigten, welcher seine fiktiven Reparaturkosten auf der Grundlage einer klassischen Fahrzeugreparatur berechnet, auf den günstigeren Reparaturweg einer SMART-Reparatur gelten die Grundsätze des BGH zur Verweisungsmöglichkeit des Haftpflichtversicherers auf die Stundensätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt entsprechend. Das bedeutet, dass der Geschädigte sich grundsätzlich in den für die Schadensbehe-

bung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gezogenen Grenzen hält, wenn er der fiktiven Schadensabrechnung den klassischen Reparaturweg (vollständiger Austausch von beschädigten Fahrzeugteilen gegen Neuersatzteile) zugrunde legt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt in seinem Gutachten ermittelt hat. Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in Form einer SMART-Reparatur in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Fachwerkstatt verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard einer klassischen Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht, und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. LG Saarbrücken, NJW-RR 2011, S. 249, 250; Nugel, NZV 2015, S. 12, 13; Wern, JM 2014, S. 184, 187; anders Huber, ZfS 2015, S. 424: Technische Gleichwertigkeit der SMART-Reparatur vom Geschädigten im Rahmen der "Erforderlichkeit" nach § 249 BGB nachzuweisen).

Die seitens der Beklagten getroffene Verweisung auf die günstigere sogenannte Smart Reparatur mithilfe des Reparatur-Kits war im vorliegenden Fall nicht zulässig.

Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen _____ wird für den Fall, dass der innere Halter eines Scheinwerfers abreißt, vom Hersteller ein Reparatursatz angeboten. Die vorgesehene Reparaturmaßnahme ist ohne größere Aufwände durchführbar. Dabei wird die beschädigte Lasche bzw. das abgerissene Restteil (Kunststoff) abgenommen/abgeschnitten. Es finden sich bereits am Scheinwerfer zwei Aufnahmen mit entsprechenden Gewindebohrungen. An der Reparaturbefestigung sitzen zwei Stege, die Form schlüssig mit einem Stick am Gehäuse verbunden werden. Mit normalen Blechschrauben wird dann die Befestigungsmuffe an das Gehäuse verschraubt. Der Scheinwerfer kann nach dieser Reparaturmaßnahme, so der Sachverständige weiter, mit der Scheinwerferaufnahme fest verschraubt werden. Die Funktion und Einstellbarkeit des Scheinwerfers werde durch die Reparaturmaßnahme nach wie vor gewährleistet. Von außen sei ein derartiger Vorbau des Befestigungssatzes nicht zu erkennen, um diesen Bereich des Scheinwerfers in Augenschein zu nehmen, müsse der Stoßfänger abgebaut werden. Die Neuverwendung des Scheinwerfers hält der Sachverständigen nachvollziehbar, aus technischer Sicht zur vollständigen Reparatur des Fahrzeuges aber nicht erforderlich.

Ergänzend weist der Sachverständige aber auch darauf hin, dass es sich bei der Verwendung des Reparaturkits zwar nicht um ein Provisorium handelt. Die Befestigung sei vielmehr als nachhaltig zu bezeichnen. Der Originalzustand des Scheinwerfers sei bei einer solchen Reparatur aber nicht mehr gegeben. Lediglich in dem Fall, wenn bei einem nachfolgenden selbstverschuldeten Unfall die nachträglich verbaute Lasche nicht nur zur Bohrung hin, sondern zur Reparaturkit-Verschraubung hinaufreißt, wäre dem im Haftpflichtfall Geschädigten durch die Verwendung des Reparaturkits die Möglichkeit genommen, im beispielsweise nachfolgenden selbstverschuldeten Schadenfall eine preiswerte Reparatur mit dem Reparaturkit vorzunehmen.

Folglich erlangt der Geschädigte durch die zwar technisch und funktional zwar gleichwertige Reparatur nicht nur ein Provisorium, sondern eine nachhaltige Reparatur. Indes ist diese Reparatur mit dem Makel behaftet, dass gegebenenfalls bei einem selbstverschuldeten Schadensfall eine preiswerte Reparatur nicht mehr möglich ist. Dies stellt ein Minus für den Geschädigten dar, welches er unter den genannten Grundsätzen nicht hinnehmen muss. Der Geschädigte hat einen Anspruch gegenüber dem Schädiger auf -soweit möglich- die Herstellung des Originalzustandes des beschädigten Fahrzeuges.

Aus diesen Gründen kann die Klägerin die weiteren gekürzten Beträge betreffend den Scheinwerfer von der Beklagten verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in

diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 24.09.2019



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der klagenden Partei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist der beklagten Partei

z. Hd. , Oldenburg, am 25.09.19 zugestellt worden.

Oldenburg,



als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle